

Antrag

der Abgeordneten Thomas Ehrhorn, Tobias Matthias Peterka, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Joana Cotar, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Andreas Mrosek, Volker Münz, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Diskriminierungsfreie Ausgestaltung des Gesetzes für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Unternehmen und Gerichten des Bundes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) hat nach § 1 Abs. 1 das Ziel, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu verwirklichen, bestehende Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts zu beseitigen und die Familienfreundlichkeit sowie die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit für Frauen und Männer zu verbessern. Laut § 6 dieses Gesetzes müssen Ausschreibungen von Arbeitsplätzen geschlechtsneutral erfolgen und es ist insbesondere unzulässig, Arbeitsplätze nur für Männer oder nur für Frauen auszuschreiben.

Dieser gesetzliche Anspruch deckt sich mit Art. 3 GG, wonach alle Menschen vor dem Gesetz grundsätzlich gleichbehandelt werden müssen, Männer und Frauen gleichberechtigt sind und ausdrücklich auch wegen seines Geschlechts niemand benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Es gibt insoweit keinen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt, der zu geschlechtsspezifischen Beschränkungen ermächtigen würde. Im Gegenteil gebietet Art. 3 Abs. 2 GG ausdrücklich die Beseitigung bestehender Nachteile im Rahmen der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

In Verkennung dieser eigenen gesetzlichen Zielvorgaben und Pflichten sowie des genannten Verfassungsauftrags enthält § 19 des BGleiG aber die Vorgabe, dass als Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreter in den dort genannten Fällen bundeseigener Dienststellen und oberster Bundesbehörden lediglich weibliche Personen aktiv und passiv wahlberechtigt sind. Folglich beziehen sich auch sämtliche Vorschriften im BGleiG, in denen die Gleichstellungsbeauftragten und deren Vertreter erwähnt werden, regelmäßig nur auf die weibliche Form, soweit die Funktionen dort nicht in der Mehrzahl genannt werden.

Damit verstößt das BGleiG, dessen Sinn es gerade sein soll, auf die Gleichstellung von Männern und Frauen hinzuwirken, offensichtlich gegen dessen eigenen Zweck und greift in den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes nach Art. 3 GG ein. Verletzt werden damit aber auch die Verfassungsvorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG, wonach jedem Deutschen unabhängig von seinem Geschlecht die Zugänglichkeit zu jedem öffentlichen Amte allein aufgrund seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu ermöglichen ist sowie des Grundgedankens des Art. 38 GG, wonach Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Bundes insbesondere auch gleich zu gestalten sind, also keiner Gruppe – eben auch nicht geschlechterbezogen – hierbei ein Vorteil einzuräumen ist.

Dieser Zustand darf nicht länger aufrechterhalten bleiben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

das Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) in der Weise zu berichtigen, dass als Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreter sowohl Männer als auch Frauen wählbar sind, zudem Angehörige sowohl des weiblichen als auch des männlichen Geschlechts die Personen in diese Funktionen wählen dürfen und die sprachliche Erwähnung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreter im gesamten Gesetzestext geschlechtsneutral formuliert wird.

Berlin, den 8. November 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

In sich widersprüchlicher kann ein Gesetzestext nicht gefasst sein, als dass in dessen § 6 des BGleiG ausdrücklich verboten ist, Arbeitsplätze nur für Männer oder Frauen auszuschreiben und in dessen § 19 nicht nur die Wählbarkeit, sondern sogar der Wahlvorgang für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreter ausschließlich Frauen vorbehalten ist.

Das verstößt nicht nur, wie eingangs beschrieben, eklatant gegen Denkgesetze und die gesamte Systematik des BGleiG, sondern greift auch in den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG ein, der grundsätzlich jede Benachteiligung aufgrund des Geschlechts verbietet und in seiner konkreten geschlechterbezogenen Ausformung des Absatzes 2 sogar die Beseitigung bestehender Nachteile im Rahmen der Gleichberechtigung von Frauen und Männern gebietet. Diesem Verfassungsgrundsatz des Grundgesetzes Genüge zu tun, indem in rechtlicher Hinsicht Ungleichbehandlungen abgebaut werden, sollte oberste Richtschnur deutscher Gesetze sein. Eine Verfassung gegen ihren klaren Wortlaut mittels gesetzgeberischer Ungleichbehandlungen in ihr Gegenteil zu verkehren, hieße letztlich, gesetzgeberische Willkür zu betreiben. Dies hat der Gesetzgeber bisher bei der Gestaltung des BGleiG völlig verkannt, da dort aktuell lediglich Frauen in die Positionen der Gleichstellungsberechtigten bzw. deren Stellvertretung gewählt werden dürfen und Frauen danach zudem allein berechtigt sind, Personen in diese Funktionen zu wählen. Verletzt wird damit aber nicht nur der allgemeine Gleichheitsgrundsatz, sondern auch in unzulässiger Weise die Grundgedanken der verfassungsrechtlichen Vorgabe einer Wahl im Zuständigkeitsbereich des Bundes, wie sie sich aus Art. 38 GG ergibt. Danach sind Wahlen im Bund insbesondere gleich und allgemein abzuhalten und eben nicht ausschließlich bestimmten Gruppen vorbehalten. Schließlich verstößt die hier bemängelte Regelung des § 19 des BGleiG und seiner gesetzlichen, geschlechtsgebundenen Folgevorschriften gegen Art. 33 Abs. 2 GG. Jedem Deutschen ist danach allein aufgrund seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der gleiche Zugang zu jedem öffentlichen Amte zu gewähren. Eine Einschränkung dieser klaren

Verfassungsvorgabe hinsichtlich des Geschlechts in Bezug auf die Besetzung von Stellen im Wirkungskreis der Bundesrepublik Deutschland ist auch danach gerade nicht möglich.

An dieser Verfassungswidrigkeit ändert auch die am 10.10.2017 mehrheitlich ergangene Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern, AZ LVerfG 7/16, zum dortigen Landesgleichstellungsgesetz nichts. Eine Bindungswirkung für das hiesige Bundesgesetz entfaltet sie ohnehin nicht. Sie trägt aber auch juristisch nicht. Soweit das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern geurteilt, die Wahlberechtigung lediglich für Frauen im Rahmen des dortigen Landesgleichstellungsgesetzes sei verfassungskonform, verstößt das, wie bereits ausgeführt schon gegen elementare Denkgesetze und die klaren, unbedingt zu beachtenden Vorgaben des Grundgesetzes. An dieser Grundsätzlichkeit können auch die einzelnen Ausführungen des Landesverfassungsgerichts nichts ändern.

Zur Begründung stellte das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern mehrheitlich darauf ab, dass es nach Ansicht des Landesgesetzgebers eine sog. strukturelle Schlechterstellung von Frauen in der Gesellschaft gebe, was insbesondere daran festgemacht werde, dass weniger Frauen als Männer in öffentlichen Führungspositionen tätig seien. Dass dieser Umstand in Bezug auf eine angenommene Schlechterstellung für sich gesehen überhaupt nicht aussagefähig ist, wird schon übersehen. Hier liegt ein klassischer Zirkelschluss vor. Denn dass mehr Männer als Frauen in Führungspositionen sind, wäre nur dann zu beanstanden, wenn trotz jeweils gleich verteilter grundsätzlich geeigneter, befähigter und fachlich qualifizierter weiblicher und männlicher Bewerber auf eine Führungsstelle, gleichwohl weniger Frauen als Männer in solche vorstoßen würden. Dass das so ist, stellt das Landesverfassungsgericht nicht fest. Im Gegenteil zitiert es aus dem Kommentar von Maunz/Düring, dass die beruflichen Wege von Frauen wegen deren Doppelfunktion „häufig nicht dem Idealbild einer Führungskraft“ entsprechen. Wenn aber weit weniger geeignete, befähigte und qualifizierte Frauen für die Besetzung führender Positionen zur Verfügung stehen als Männer, ist es unumgänglich, diese Funktionen mehrheitlich männlich zu besetzen. Alles andere würde die insoweit geeigneten, befähigten und qualifizierten Männer in unzulässiger Weise benachteiligen. Anstatt dies zu erkennen und die irrtümliche Annahme des Gesetzgebers damit zu entkräften, begnügt sich das Landesverfassungsgericht im Gegenteil damit, dass jedenfalls der Gesetzgeber eine strukturelle Benachteiligung von Frauen annimmt und gesteht diesem sogar zu, widersprüchlich, politischen Machtverhältnissen folgend und aus taktischen Erwägungen heraus, handeln zu dürfen. Dass Verfassungsgebote, wie diejenige der geschlechtlichen Gleichbehandlung und der Zugangsgewährung allein nach Eignung, Befähigung und Qualifikation für ein öffentliches Amt nicht durch willkürliche politische Annahmen des Gesetzgebers unterhöhlt werden können, ist dem Landesverfassungsgericht offenbar nicht klar. Sowohl der Gesetzgeber als auch das Landesverfassungsgericht übersehen dabei zudem, dass heute viele Frauen kinderlos sind, sich also in der Gesamtheit gar keine durchgehende strukturelle Benachteiligung für Frauen aufgrund einer Doppelbelastung ergeben kann. Es ist nicht einzusehen, weshalb Frauen ohne Familie allein wegen ihres gleichen Geschlechts von denjenigen Frauen mit einer solchen gegenüber Männern, die häufig selbst Familie haben und dort ebenfalls einen hohen Einsatz bringen, Vorteile ableiten sollten. Allenfalls könnte man strukturelle Nachteile der Menschen mit Kindern, gegenüber solchen ohne Familie zum Ausgangspunkt einer Ungleichbehandlung machen. Das trifft dann aber Frauen und Männer in gleicher Weise.

Es stellt sich rechtlich aber ohnehin die Frage, was eine gesetzlich vorgegebene geschlechtsspezifische Diskriminierung bei der Wahl und Besetzung eines speziellen öffentlichen Amtes, wie vorliegend des Gleichstellungsbeauftragten, mit einer vermeintlichen strukturellen Benachteiligung von Frauen zu tun haben soll. Ein solcher Gedanke wäre ohnehin nur dann denkbar, wenn Gesetzgeber und Gericht der Auffassung wären, der Staat müsse eine Vielzahl an für sich unnötiger Stellen schaffen, die allein mit Frauen besetzt werden dürfen, weil andernfalls der Überhang männlicher Beschäftigter im Öffentlichen Dienst oder zumindest auf dessen Führungsebenen mangels Geeignetheit, Befähigung und Qualifikation von Frauen nicht im Rahmen regulärer Stellenbesetzungen ausgeglichen werden kann. Eine solche Begründung findet sich aber nirgendwo. Sie wäre auch unzulässig.

Das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern verkennt außerdem, dass die Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten eindeutig gesetzlich geregelt sind; so auch im hier relevanten Bundesgleichstellungsgesetz. Dabei geht es im Übrigen nicht nur um die Förderung von Frauen, selbst wenn deren Förderung vorrangiges Ziel sein mag. Das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern unterstellt mit seiner Argumentation hier zum einen, ein Mann wäre nicht in der Lage, die gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß auszuführen. Das ist nicht nur eindeutig diskriminierend gegenüber Männern, sondern auch mit der Realität nicht in Übereinstimmung zu bringen. Wäre es so, dass Männer unfähig wären, sich für Rechte von Frauen einzusetzen, wäre unerklärlich, wie ausgerechnet der männliche Vorsitzende Thiele des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern mit seinen sechs Kollegen, von denen nur zwei weiblich sind, zu dem hier relevanten Urteil, das eindeutig auf

eine fortgesetzte Bevorzugung von Frauen gerichtet ist, gekommen sein kann. Nach der eigenen Logik des Gerichts hätte ihm eine solche Entscheidung aufgrund seiner mehrheitlich männlichen Entscheidungsträger unmöglich sein müssen. Zum anderen ist aber schlichtweg nicht zu begründen, weshalb Männer an den Wahlen eines Gleichstellungsberechtigten nicht teilnehmen dürfen, obwohl sich dessen Aufgabe und der Regelungsinhalt des dortigen Gleichstellungsgesetzes selbst nach Auffassung des Landesverfassungsgerichts, wie ebenso nach dem hier relevanten BGleiG, zumindest auch, wenn auch nicht vorrangig, auf Männer bezieht. Jedenfalls das Bundesgleichstellungsgesetz hat nach § 1 Abs. 1 das Ziel, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu verwirklichen, bestehende Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts zu beseitigen und die Familienfreundlichkeit sowie die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit für Frauen und Männer zu verbessern. Dass jemand allein aufgrund seines Geschlechts weder aktiv noch passiv an einer Wahl teilnehmen darf, dessen Ausgang ihn und seine Rechte unmittelbar betrifft, lässt sich mit der bundesdeutschen Verfassungsordnung nicht in Übereinstimmung bringen.

Vor diesem Hintergrund ist es auch nachvollziehbar, dass das Urteil des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern nicht einstimmig ergangen ist, sondern ein abweichendes Richtervotum zu der zutreffenden Auffassung gelangte, dass die Vorgabe des dortigen Gleichstellungsgesetzes, wonach allein Frauen Gleichstellungsberechtigte wählen und als solche gewählt werden können, verfassungswidrig ist.

Konsequenter Weise ist es im Freistaat Bayern seit jeher möglich, sowohl weibliche als auch männliche Gleichstellungsbeauftragte zu wählen und es haben auch beide Geschlechter das entsprechende aktive Wahlrecht insoweit. Ebenfalls eröffnet die Freie und Hansestadt Hamburg die Möglichkeit, insoweit sowohl Frauen als auch Männer aktiv und passiv wählen zu lassen. Dass Frauen in diesen Bundesländern nicht zu ihren Rechten kämen, wird niemand ernsthaft behaupten wollen.

Im Übrigen ist zu bedenken, dass wenn Frauen Männern überall gleichgestellt werden müssen, wie es das Bundesgleichstellungsgesetz beabsichtigt, ihnen konsequenterweise das aktive und passive Wahlrecht für Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreter ebenfalls aberkannt werden müsste, denn Männer besitzen derzeit dieses Recht zumindest auf Bundesebene gar nicht. Nur das wäre mit dem angestrebten Ziel der Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen Frauen und Männern vereinbar. Gerade das ist aber nicht gewollt, so dass sich hier der gesamte verfassungswidrige Widersinn der Beschränkung des Wahlrechts allein auf Frauen zeigt.

Da die Begründungen, die ins Feld geführt werden, um den eindeutigen Vorgaben des Grundgesetzes zuwider eine einseitige Bevorteilung von Frauen bei den Wahlen zu Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretern zu stützen, in keiner Weise tragfähig sind, muss die hier begehrte Gesetzesänderung umgehend erfolgen. Ein Wahlrecht, das geschlechterdiskriminierend ausgestaltet ist, darf in unserer Rechtsordnung nicht länger Bestand haben.